

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 112.

Donnerstag den 21. April.

1864.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiatenordnung vom 1. September 1853 wird denjenigen mit einem Maturitätszeugniß versehenen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königl. Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfalligen Gesuche, welchen die §. 2 der Stipendiatenordnung sub a bis f specificirten Unterlagen beizufügen sind, vom 18. April 1864 bis zum 14. Mai 1864 bei der Universitäts-Direktion (Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben.

Diejenigen Herren Studirenden, welche um Verlängerung der Genußzeit der ihnen verliehenen Stipendien, oder um Verleihung eines Stipendiums zu höherem Betrage, oder endlich um außerordentliche Unterstützung nachsuchen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der in der Stipendiatenordnung unter 2 Litt. c—f angegebenen Zeugnisse bis zum 14. Mai 1864 an das Königl. Hohe Ministerium direct einzusenden. Später eingehende Gesuche können nicht angenommen resp. berücksichtigt werden.

Die Namen derjenigen Herren Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendii nachgesucht haben, deren Gesuche aber noch nicht berücksichtigt worden sind, werden in dem Verzeichnisse der Bewerber fortgeführt, weshalb ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich ist.

Uebrigens wird auf die an dem schwarzen Bret im Augusteum und in dem Convict befindlichen Anschläge verwiesen.

Die Ephoren der Königl. Stipendiaten.

Erinnerung an das dritte allgemeine deutsche Turnfest, fröhlichen Angedenkens,

in Gestalt eines Rechtsfalles:

Das „Wiederherausgeben“ bei Zahlungen betr.

(Schluß.)

Das Königl. Appellationsgericht zu Leipzig bestätigte hierauf die Entscheidung des Handelsgerichtes, und zwar aus folgenden Gründen:

Man hatte zunächst der ersten Instanz, wenn sie die zur Bewirkung der Gäste in einer Schankwirtschaft überhaupt, so wie namentlich auch unter den in Frage befangenen Verhältnissen, angestellten Kellner den Handlungsbevollmächtigten in dem Sinne von Art. 47 und 50 des deutschen Handelsgesetzbuches gleichstellt, und demgemäß auf die von selbigen innerhalb des ihnen erteilten Mandates vorgenommenen Geschäfte die Bestimmungen in Art. 269 anwendet, lediglich beizupflichten. Hieraus folgt, daß der betreffende Kellner, an welchen Kläger die Summe von 13 Thlr. in zwei Posten übergeben haben will, nicht nur überhaupt für ermächtigt zu gelten hatte, Verkäufe und Empfangnahmen, welche in einem derartigen Geschäfte gewöhnlich geschehen, vorzunehmen, sondern daß die ihm hierunter erteilte Vollmacht auch auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt, zu erstrecken ist. (Zu vergl. Art. 50 und 47 des deutschen Handelsgesetzbuches.)

Es mag nun in dieser Hinsicht nicht bezweifelt werden, daß zu den präsumtiv in der Vollmacht zu dem Verkaufe und zu der Empfangnahme des Kaufgeldes liegenden Nebengeschäften und Rechtshandlungen auch das Mandat zu dem Herausgeben auf solche Geldbeträge, welche die Höhe der zu bezahlenden Waarenschuld überschreiten, zu rechnen ist. Der Regel nach werden derartige Nebengeschäfte in der Weise zu der Ausführung gebracht, daß der Zahlende entweder in ausdrücklichen Worten erklärt oder durch Vorzeigen des betreffenden Geldstückes oder Creditscheines zu erkennen giebt, mit welchem Appoint er zu bezahlen gemeint sei, und den überschießenden Betrag herausgezahlt verlangt, der Zahlungsempfänger dagegen nicht anders und nicht eher sich eine Disposition über das offerirte Zahlungsmittel anmaßt, als indem oder nachdem er dem eben gedachten Verlangen des Zahlers entspricht oder entsprochen hat. In Fällen dieser Art zeigt augenscheinlich schon die äußere Erscheinung, daß es sich bei dem Umwechsellingsgeschäfte nicht um ein selbstständiges, zwischen der Person des Zahlungsempfängers und dem Zahlenden stattfindendes Rechtsgeschäft, sondern um ein bloßes adnuncium der Zahlung, um eine bloße Vorbereitungs-handlung zu der letzteren handelt.

Anders gestaltet sich jedoch die Sache dann, wenn die vorge-

dachte Manipulation in der Weise zu der Ausführung gelangt, daß die Zahlung und die Herausgabe des Plus nicht Zug um Zug erfolgt, sondern der Zahlende, bevor er das, was er auf die hingezahlte Summe herauszubekommen hat, wirklich empfangen hat, oder bevor ihm deshalb Sicherheit bestellt worden ist, den Besitz des Zahlungsmittels, d. h. die Fügigkeit zu der körperlichen Disposition über dasselbe, aufgibt. Augenscheinlich tritt in Fällen dieser Art zu dem früheren Obligationsverhältnisse ein völlig neuer Vertragswille hinzu, welcher mit dem mit dem eigentlichen dominus negotii abzuschließenden Geschäfte nur in mittelbarem Zusammenhange steht und wesentlich auf dem Vertrauen beruht, welches der Zahlende derjenigen Person schenkt, welcher er sein Geld eingehändig hat. In der Regel wird in Fällen dieser Art der Zahlende bei der Weggabe seines Geldes nicht einmal in der Lage sein, wissen zu können, ob der Zahlungsempfänger „das Wechseln“ bei der zu dem Vermögen des Geschäftsinhabers gehörigen Geschäftscasse, oder ex propriis, oder auch bei einer dritten Person vorzunehmen beabsichtige und wirklich bewerkstelligen werde. Das solcher-gestalt zu der Erscheinung kommende Rechtsgeschäft kann im Zweifel nur als ein dem Geldempfänger erteilter Auftrag aufgefaßt werden, eine solche Verwechslung des größeren Appoints zu bewerkstelligen, durch welche der Eigentümer des Geldes erst in die Fügigkeit gesetzt werde, seiner Zahlungsverbindlichkeit gerecht werden zu können. Insoweit besteht daher lediglich ein Rechtsgeschäft zwischen dem Zahlenden und dem Zahlungsempfänger. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß derartige Umwechsellungen namentlich dann, wenn der Handel in einem offenen Laden stattfindet, gewöhnlich in Gegenwart des Zahlenden und aus der Geschäftscasse des Principals erfolgen. Bis auf den ausdrücklichen Widerruf des ihm durch Hingabe des Geldbetrages von dessen Eigentümer erteilten Mandates erscheint der Geldempfänger unzweifelhaft als ermächtigt, das Wechseln des Geldes auch in anderer Weise, z. B. durch Umsetzen bei einem benachbarten Banquier, zu bewerkstelligen. Es bedarf keines Nachweises, daß durch eine Vor-nahme dieser Art ein Vertragsverhältnis zwischen dem Zahlenden und dem Geschäftsinhaber in keiner Weise begründet werden kann. In der That kommt auch die den Interessenten beizuhaltende Anschauung von der besonderen rechtlichen Natur eines derartigen, die künftige Zahlung nur mittelbar vorbereitenden Umwechsellingsgeschäftes in nicht seltenen Fällen des kaufmännischen Geschäftsverkehrs dadurch zu der äußeren Erscheinung, daß der Verwechsellingsbevollmächtigte, wenn er auch mit derjenigen Person identisch ist, welche das Kaufpretium in Empfang zu nehmen hat, gleichwohl selbiges nicht durch Compensation auf die Auswechsellingssumme ohne Weiteres zu der Tilgung zu bringen, letztere vielmehr seinem Auftraggeber zuvörderst unverkürzt auszuhändigen und von selbigem besondere Zahlungsleistung zu erwarten pflegt.

Ob dagegen nicht in Fällen, wo die Auswechsellung erweis-